

Satzung der Gemeinde Schenklengsfeld
zur Einziehung von Wegen
in der Gemarkung Wippershain

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) sowie der §§ 2 und 6 des Gesetzes betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 02.04.1887 (Gesetzessammlung für die Königlich-Preußischen Staaten, PrGS S. 105, Nr. 12), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenklengsfeld in ihrer Sitzung am _____ folgende Satzung über die Aufhebung von zwei im Rezess der damaligen Gemeinde Wippershain ausgewiesenen Wege beschlossen:

§ 1

Folgende im Rezess der damaligen Gemeinde Wippershain ausgewiesenen Parzellen verlieren ihre Eigenschaft als Wege: **Gemarkung Wippershain, Flur 7, Flurstücke 94 und 79** mit einer Größe von maximal 705 m² und 425 m² laut beigefügter Anlage – siehe Liegenschaftsauszug (ausgewiesen in der Rezesskarte in der Umlegungssache von Wippershain, Kreis Hersfeld, Aktenzeichen W.263. vom 11.05.1935 und 22.06.1937). Für die Beibehaltung der Wege besteht kein öffentliches Interesse mehr.

§ 2

Die Satzung tritt gemäß § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenklengsfeld vom 18.10.2007 am Tage nach der Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Die Ortschaften“ in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirkung maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Gemeinde Schenklengsfeld, den

Wenzel, Bürgermeister

